

Statuten des Vereins Züri Sub

Zweck des Vereins

Artikel 1 Name Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen "Züri Sub" besteht in Küsnacht ein Verein welcher gemäss Artikel 60 bis 79 des ZBG organisiert ist.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt durch die Förderung des Tauchen und insbesondere die Pflege des Tauchplatz „Küsnacht“, der Tauchkontainer und dessen Infrastruktur. Der Verein darf für seine Dienstleistungen Rechnung stellen.

Artikel 3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mitgliedschaft und Mittel

Artikel 4 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 5 Mitgliedschaft

Jedermann kann Mitglied werden. Die Aufnahmen erfolgen automatisch nach Eingang des Mindestbetrags.

Die Jahresbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch mindestens Franken 50.-- für die Kategorie Mitglieder und Franken 100.-- pro Mitarbeiter für die Kategorie Unternehmen.

Artikel 6 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

Artikel 7

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 8 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie muss jedes Jahr bis Ende Juli stattfinden und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

Artikel 9 Aufgaben

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;

- Entscheidung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
 - Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
 - Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.
- Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Artikel 10 Beschlüsse

Die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 11 Anträge

Anträge sind 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen .

Artikel 12 Statutenänderungen

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

Artikel 13 Wahlen Vorstand

Die Generalversammlung wählt den Vorstand für jeweils 4 Jahre. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Mitgliedern und ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 15 Finanzielle Kompetenz des Vorstandes

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige, ausserordentliche Geschäfte Fr. 1'000'000.-- im Jahr.

Schlussbestimmungen

Artikel 16 Auflösung des Vereins

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 Mitglieder das Fortbestehen verlangen. Bei einer allfälligen Auflösung darf das Vereinsvermögen weder veräussert, noch verteilt werden, sondern ist der WWF zu übergeben. (Der WWF, der World Wide Fund For Nature, ist eine der grössten internationalen Naturschutzorganisationen der Welt. Sie wurde am 29. April 1961 als World Wildlife Fund in der Schweiz gegründet.)

Artikel 17 Gerichtsstand

Zürich ist der Gerichtsstand dieses Vereins.

Artikel 18 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Januar 2015 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Dübendorf den 16. Januar 2015

.....
Joseph Doekbrijder, Präsident

.....
Markus Gebhard, Aktuar

.....
Werner Schönmann, Sekretär